



# Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

**Bekanntmachung.**

## Pferdevormusterung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. 10. 36, Kreisblatt Nr. 40, werden nachstehend weitere Musterungstage veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, gemäß meiner obigen Bekanntmachung das Weitere zu veranlassen.

**Vormusterungsplan.**

Lfd. Nr.	Dat.	Uhrzeit	Gemeinde	Ort der Musterung
1.	5. 1. 37	8.30 9.30 11.45	Hohenwardin Hohenwardin Luzig	Hohenwardin (1. Hälfte) Hohenwardin (2. Hälfte) Luzig
2.	6. 1. 37	8.30 10.45 11.45	Biehow Zadtow Zadtow	Biehow Zadtow (1. Hälfte) Zadtow (2. Hälfte)
3.	7. 1. 37	8.30 10.45 13.00	Kiechow Muttrin Döbel	Kiechow Muttrin Döbel
4.	8. 1. 37	8.30 10.15 13.30	Schmenzin Schmenzin Drenow	Schmenzin (1. Hälfte) Schmenzin (2. Hälfte) Drenow
5.	9. 1. 37	8.30 10.45 12.30 13.30	Ballenberg Klein-Rambin Rehin Rehin	Ballenberg Klein-Rambin Rehin (1. Hälfte) Rehin (2. Hälfte)
6.	12. 1. 37	8.30 11.15 12.15	Kowall Warnin Warnin	Kowall Warnin (1. Hälfte) Warnin (2. Hälfte)
7.	13. 1. 37	8.30 10.30 13.45	Groß-Tychow Groß-Tychow Tiehow	Groß-Tychow (1. Hälfte) Groß-Tychow (2. Hälfte) Tiehow
8.	14. 1. 37	8.30 9.30 11.00 12.00 14.00	Burzlaß Mandelah Neubudow Neubudow Schlennin	Burzlaß Burzlaß Neubudow (1. Hälfte) Neubudow (2. Hälfte) Schlennin
9.	15. 1. 37	8.30 10.45 12.00 14.00	Boiffin Riftow Zarnezanz Raffin	Boiffin Riftow Zarnezanz Raffin
10.	18. 1. 37	8.30 9.30 12.30	Wuhow Wuhow Buslar	Wuhow (1. Hälfte) Wuhow (2. Hälfte) Buslar
11.	19. 1. 37	8.30 9.45 12.30	Dubberow Dubberow Groß-Satspe	Dubberow (1. Hälfte) Dubberow (2. Hälfte) Groß-Satspe
12.	20. 1. 37	8.30 10.15 12.45	Klein-Satspe Buzke Pumlow	Klein-Satspe Buzke Pumlow
13.	21. 1. 37	8.30 9.30 12.15	Bulgrin Bulgrin Silefen	Bulgrin (1. Hälfte) Bulgrin (2. Hälfte) Silefen
14.	22. 1. 37	8.30 11.45 14.00 14.00	Pustchow Kösternitz Groß-Pantnin Klein-Pantnin	Pustchow Kösternitz Groß-Pantnin Groß-Pantnin

Belgard, den 18. Dezember 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehliß.

**Vordrucke für Errichtung von Dorfstestamenten.**

KdErl. d. RuPrMdI vom 19. 11. 1936.

— B a I 904/36. —

Für die Errichtung von sogenannten Dorfstestamenten (§ 2249 BGB.) wird teilweise ein Vordruck verwendet, in dem die Feststellung fehlt, daß das Protokoll dem Erblasser vorgelesen und von ihm genehmigt worden ist. Diese Feststellung ist nach § 2242 Abs. 1 Satz 2 BGB. ein wesentliches Formerfordernis. Das Kammergericht hat jetzt ein nach einem solchen Vordruck aufgenommenes Testament aus diesem Grunde für ungültig erklärt. Ich empfehle daher allen Gemeinden, ihre Vordrucke nachzuprüfen, um Schadenersatzansprüche zu vermeiden.

Veröffentlicht!

Belgard, den 12. Dezember 1936.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Mehliß, Landrat.

**Anlegung von Gemeindechroniken.**

Wie mir die Provinzialdienststelle Bommern des Deutschen Gemeindetages mitteilt, ist seitens des Deutschen Gemeindetages in Berlin eine Arbeitsgemeinschaft für Heimatbücher ins Leben gerufen worden, die die von den einzelnen Verlagsanstalten herausgegebenen Ortschroniken beurteilen wird; denn es sollen nur wirklich zweckmäßige und gute Chroniken den Gemeinden empfohlen werden. Ich gebe hiervon Kenntnis, damit die Gemeinden nicht teure und unzulässige Chroniken schon heute beschaffen. Sobald eine Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft über die beurteilten Chroniken vorliegt, ergeht weitere Verfügung. Im übrigen vgl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. November 1936 in Nr. 47 des Kreisblatts vom 21. November 1936.

Belgard, den 16. Dezember 1936.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Mehliß, Landrat.

**Bezeichnung der religiösen Bekenntnisse.**

KdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. StG. u. d. RMdKdM, v. 26. 11. 1936 — 1 B 17 g II.

(1) Die Bezeichnung Dissident besagte ursprünglich, daß ihr Träger keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehörte. Im Sprachgebrauch hat sich dieser Begriff im Laufe der Zeit jedoch verengt. In weiten Kreisen versteht man heute unter einem Dissidenten einen Menschen, der glaubenslos ist.

(2) Die Bezeichnung Dissident kann daher nicht angewandt werden auf alle die Volksgenossen, die sich zwar von den anerkannten Religionsgemeinschaften abgewandt haben, die jedoch nicht glaubenslos sind.

(3) Eine Klarstellung der Bezeichnungen der religiösen Bekenntnisse ist deshalb erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem RMdKdM. bestimme ich daher, daß zukünftig in öffentlichen Listen, Vordrucken und Urkunden auf Grund ihrer Erklärung zu unterscheiden sind:

- a) Angehörige einer Religionsgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft,
- b) Gottgläubige,
- c) Glaubenslose.



(4) Bei der Personenstandsaufnahme 1937 wird in der Haushaltsliste die Fragestellung, die sich bisher auf die Feststellung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft beschränkte, entsprechend geändert.

(5) Der RdErl. v. 14. 9. 1936 — I B<sup>1</sup> 3/295 II — über die Erfragung der Religionszugehörigkeit zu statistischen Zwecken (RMBl. S. 1239) wird hiermit aufgehoben.

(6) Dieser Erlaß gilt für alle Verwaltungen.

Veröffentlicht!

Belgard, den 12. Dezember 1936.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Mehlig, Landrat.

#### Atlas der Pommerschen Volkskunde.

Nach Mitteilung des volkskundlichen Archivs für Pommern in Greifswald ist der „Atlas der Pommerschen Volkskunde“, dessen Erscheinen im vorigen Jahre angekündigt worden war, jetzt fertiggestellt. Die Anschaffung des Werkes wird den Schulen, deren Lehrer sich dafür interessieren, empfohlen. Der Preis beträgt 8 RM. Die Kartenmappe liegt im Zimmer Nr. 14 des Kreishauses hier selbst zur Einsicht aus.

Die Bürgermeister des Kreises ersuche ich, etwaige Bestellungen an mich einzureichen. Die Bestellung kann

selbstverständlich nur dann erfolgen, soweit noch Mittel im Schuletat zur Verfügung stehen.

Belgard, den 7. Dezember 1936.

Der Landrat.  
Dr. Mehlig.

#### Propangas.

Vertreter der Gewerkschaft Gloria bereisen zur Zeit die Gemeinden und bieten ihnen Verträge zum Bezug von Propangas und Propangas-Geräten an. Unter Hinweis auf den Erl. des RuPrMdl vom 13. 11. '36 (RMBl. S. 1526) wird empfohlen, vor Abschluß derartiger Verträge beim Deutschen Gemeindegtag anzufragen. Ferner wird auf §§ 67 und 68 der Deutschen Gemeindeordnung verwiesen. Ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde dürfen derartige Verträge von Gemeinden, die sich bisher mit dem Vertrieb von Gas nicht befaßt haben, nicht abgeschlossen werden.

Vorstehendes gebe ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis.

Belgard, den 12. Dezember 1936.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Mehlig, Landrat.